

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBL S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 14.04.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) (Anmerkung: entspricht früheren Grenzregelungsverfahren)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 80.000 EURO ohne Erschließungskosten im Einzelfall,
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 80.000 EURO ohne Erschließungskosten im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 400.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 80.000 im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 750.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall,
 11. Verpachtungen und Vermietungen
 12. Verkauf des gesamten Holzertrages
 13. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

- (5) Verträge der Stadt Hünfeld mit Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen von Geschäften laufender Verwaltung gelten dann nicht mehr als unerheblich im Sinne des § 77 Abs. 2 HGO, wenn der ihnen zugrunde liegende Wert die Grenze von 25.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) übersteigt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf den Magistrat.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten und Kreditbedingungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll (§ 105 Abs. 1 Satz 4 HGO), auf den Magistrat.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Personalvertretungsausschuss

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 33 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Dammersbach, Großenbach, Kirchhasel, Mackenzell, Malges, Michelsrombach, Molzbach, Nüst, Oberfeld, Oberrombach, Roßbach, Rudolphshan, Rückers und Sargenzell und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirksgrenzen werden wie folgend festgelegt:
- a) Der Ortsbezirk Dammersbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Dammersbach.
 - b) Der Ortsbezirk Großenbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Großenbach.
 - c) Der Ortsbezirk Kirchhasel umfasst das Gebiet der Gemarkung Kirchhasel.
 - d) Der Ortsbezirk Mackenzell umfasst das Gebiet der Gemarkung Mackenzell.
 - e) Der Ortsbezirk Malges umfasst das Gebiet der Gemarkung Malges.
 - f) Der Ortsbezirk Michelsrombach umfasst das Gebiet der Gemarkung Michelsrombach.
 - g) Der Ortsbezirk Molzbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Molzbach.
 - h) Der Ortsbezirk Nüst umfasst das Gebiet der Gemarkung Nüst.
 - i) Der Ortsbezirk Oberfeld umfasst das Gebiet der Gemarkung Oberfeld.
 - j) Der Ortsbezirk Oberrombach umfasst das Gebiet der Gemarkung Oberrombach.
 - k) Der Ortsbezirk Roßbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Roßbach.
 - l) Der Ortsbezirk Rudolphshan umfasst das Gebiet der Gemarkung Rudolphshan.
 - m) Der Ortsbezirk Rückers umfasst das Gebiet der Gemarkung Rückers mit Ausnahme der Flure 12, 13, 14 und 15 (ehemalige Gemarkung Praforst).
 - n) Der Ortsbezirk Sargenzell umfasst das Gebiet der Gemarkung Sargenzell.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
- im Stadtteil Dammersbach aus 5 Mitgliedern
 - im Stadtteil Großenbach aus 7 Mitgliedern
 - im Stadtteil Kirchhasel (mit Neuwirtshaus und Stendorf) aus 9 Mitgliedern
 - im Stadtteil Mackenzell aus 9 Mitgliedern
 - im Stadtteil Malges aus 7 Mitgliedern
 - im Stadtteil Michelsrombach aus 9 Mitgliedern
 - im Stadtteil Molzbach aus 5 Mitgliedern
 - im Stadtteil Nüst aus 7 Mitgliedern
 - im Stadtteil Oberfeld aus 5 Mitgliedern
 - im Stadtteil Oberrombach aus 5 Mitgliedern
 - im Stadtteil Roßbach aus 7 Mitgliedern
 - im Stadtteil Rudolphshan aus 5 Mitgliedern
 - im Stadtteil Rückers aus 7 Mitgliedern
 - im Stadtteil Sargenzell aus 9 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hünfeld öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Hünfeld den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, im Rathaus der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Sprechzeiten und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

**§ 7
Ehrungen**

Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung der Stadt Hünfeld.

**§ 8
Amtskette**

Der Bürgermeister ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 21.04.2016 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2012 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hünfeld, 15.04.2016

gez.
Stefan Schwenk
Bürgermeister